

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Bortfeld

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 18. 02. 2013 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenuhrenstellen

| | |
|---|----------|
| a) je Reihengrabstelle | € 500,00 |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 300,00 |
| c) je Reihenuhrenstelle | € 400,00 |
| d) je Reihengrabstelle mit Ganzabdeckung | € 750,00 |

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenuhrenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

| | |
|---|----------|
| a) je Doppelgrabstelle | € 900,00 |
| b) Zuschlag je Wahlgrab- oder Wahlurnenstelle in bevorzugter Lage | € ---- |
| c) je Wahlurnenstelle | € ---- |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenerdgrabstellen

€ 800,00

| | |
|------------------------------|------------|
| a) Rasenerdgrab-Doppelstelle | € 1.500,00 |
|------------------------------|------------|

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstelle zu zahlen. Bei der zweiten Beerdigung muss das Nutzungsrecht für beide Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

Die Friedhofsverwaltung gibt die Grabplatte beim Steinmetz in Auftrag. Die Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten direkt vom Steinmetz in Rechnung gestellt.

4. für Urnenrasenstelle im Urnenhain

| | |
|---------------|----------|
| je Grabstelle | € 500,00 |
|---------------|----------|

| | |
|----------------------------|----------|
| a) Urnenrasen-Doppelstelle | € 900,00 |
|----------------------------|----------|

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstelle zu zahlen. Bei der zweiten Beerdigung muss das Nutzungsrecht für beide Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

Die Friedhofsverwaltung gibt die Grabplatte beim Steinmetz in Auftrag. Die Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten direkt vom Steinmetz in Rechnung gestellt.

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 100,00

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

| | |
|--|------------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/25 d. Gebühr nach Nr. 2 |
|--|------------------------------|

- | | |
|--|------------------------------|
| b) bei Reihengräbern und Reihenuhrenstellen (nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | € 200,00 |
| c) bei sonstigen Verlängerungen und Wiedererwerb des Rechtes an einer Grabstelle | 1/25 d. Gebühr nach Nr. 2 |
| d) bei sonstigen Verlängerungen und Wiedererwerb des Rechtes an einer Urnenstelle | 1/20 d. Gebühr nach Nr. 2 |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

Diese Gebühren werden von der politischen Gemeinde erhoben.

- | | |
|--|----------|
| 2. <u>für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung</u> | € 150,00 |
| bei Nichtbenutzung der Kapelle oder Kirche | € ---- |

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung</u> | € ---- |
| 2. <u>für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlage (zahlbar bei Genehmigung)</u> | € 100,00 |
| 3. <u>für sonstige Verwaltungsleistungen</u> | |
| a) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen) | € 30,00 |
| b) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden Ortsfremd ist, wer nie in Bortfeld gelebt hat | € 130,00 |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen</u> | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist | € ---- |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € ---- |
| 2. <u>für Abfallbeseitigung je Grabstelle (incl. Friedhofsunterhaltung)</u> | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist pro Bestattung | € 150,00 |

- b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr € ----
3. für das Abräumen von Grabmalen tatsächlich entstehende
Kosten zzgl. MWST
4. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des
Nutzungsrechts pro Jahr € ----

§ 6
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Bortfeld, den 18. Februar 2013.

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Georg zu Bortfeld
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....
Pfarrer/in

.....
2. Vorsitzende des Kirchenvorstands

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wendeburg gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Wendeburg, den

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister

.....
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A.